

**Satzung
des Fördervereins Gymnasium Harsefeld e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Harsefeld e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Harsefeld und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Buxtehude eingetragen.
3. Das Wirtschaftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und der sportlichen Entwicklung junger Menschen.

Der Satzungszweck wird besonders erreicht durch

- die Anschaffung von Ausbildungsmaterial und Geräten
- die Förderung und Unterstützung solcher Veranstaltungen, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte dienen
- die Aufgabe von zu diesem Zweck erworbenen Mahlzeiten und Getränken gegen Entgelt (Selbstkostenpreis)
- die Zubereitung und entgeltliche (Selbstkostenpreis) Ausgabe von Beilagen und Salaten sowie Heißgetränken und Suppen
- die Bewirtung von Gästen anlässlich Schul-, Sport- oder Kulturveranstaltungen in den Räumlichkeiten des Gymnasium Harsefeld gegen Entgelt und verbunden mit der Absicht einer maßvollen Gewinnerzielung zur Senkung des Selbstkostenpreises (siehe oben) und zur Bildung von Rücklagen für ggf. erforderliche Ersatzbeschaffungen zur Aufrechterhaltung des Mensabetriebes
- aktive Einbindung des Mensabetriebes bzw. der Mensaräumlichkeiten in den Schulbetrieb (z.B. durch das Angebot einer AG, Aufgabenübertragung an Schüler etc.)
- Werben um und Annahme von Sach- und Geldspenden

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen auf Gewinn gerichteten Zweck, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person oder Personengemeinschaft werden, welche das Gymnasium Harsefeld unterstützen und den Vereinszweck fördern will.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über eine Ablehnung entscheidet der Vorstand.
3. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres (31.7.) zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat.
4. Ein Mitglied des Vereins kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.
6. Jeweils ein benannter Vertreter des Gymnasiums Harsefeld sowie ein Mitglied der Schulelternvertretung sind geborene Mitglieder des Vereins. Sie sind im Rahmen ihrer Abordnung von Mitgliedsbeiträgen (siehe § 5) befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge werden im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Außerdem können Spenden geleistet werden.
2. Über die Verteilung der angesammelten Mittel entscheidet bis zu einer Höhe von Euro 3.000,00 pro Einzelinvestition der Vorstand, darüber hinaus die Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung zweckgebundener Spenden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes statt oder auf Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern unter Angaben der Gründe.
2. Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie hat insbesondere
 - die allgemeinen Richtlinien für die Arbeiten des Vereins festzulegen
 - den Vorstand zu wählen und zu entlasten

- die Kassenprüfer zu wählen
 - die Mindestmitgliedsbeiträge festzusetzen
 - über die Verteilung der angesammelten Vereinsmittel zu entscheiden
(siehe § 5 Abs. 2)
 - über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den / die Versammlungsleiter/in.
 5. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung gewünscht wird. Wahlen werden auf Antrag in geheimer Abstimmung durchgeführt.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Schriftführer/in und dem / der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird.

§ 8

Der Vorstand

1. Vorstand des Vereins sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in sowie zwei Beisitzer/innen. Dem Vorstand können bis zu zwei Lehrkräfte des Gymnasiums Harsefeld angehören. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in wählen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und legt ihr Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Auflösung / Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung / Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung durch das Gymnasium Harsefeld zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt sofort in Kraft.

Harsefeld, den 06. Oktober 2004

Satzungsänderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2007